



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

(5) Wenn Angehörige der im Abs. 1 genannten Verwaltungen zur Durchführung des allgemeinen Luftschutzes herangezogen werden, finden die Bestimmungen der Teile I und II dieser Verordnung Anwendung.

(6) Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung¹⁾ von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) findet Anwendung.

§ 23. Flugmeldedienst

(1) Hinsichtlich des Flugmeldedienstes, der von den Dienststellen der Wehrmacht durchgeführt wird und dessen Aufgabe es ist, Luftfahrzeuge festzustellen, zu beobachten und zu melden, finden, soweit die Heranziehung nicht von Dienststellen der Wehrmacht vorgenommen wird, § 3, § 9 Abs. 1 und 4, §§ 9 a, 10, 11 Abs. 1 a, § 12 Abs. 1 und 3, § 12 a, § 13 Abs. 3 und 4¹⁾, § 14, § 14 a, § 15 Abs. 1, 3, 4 und 5¹⁾, § 16 Abs. 1, 4 und 5, §§ 17, 18, 20 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Für die Heranziehung zu Dienstleistungen sind die Kreispolizeibehörden zuständig. § 21 Abs. 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen Anordnungen, die zur Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten nach § 9 Abs. 4 von Angehörigen der Wehrmacht erteilt werden, die Beschwerde an die zuständige militärische Dienststelle gegeben ist. Soweit nach den §§ 12 und 15 Vergütungen und Entschädigungen zu gewähren sind, trägt sie das Reich.

§ 24. Besondere Bestimmungen

Ueber die Verpflichtung zu Sachleistungen sowie zu Handlungen, Duldungen und Unterlassungen auf dem Gebiete des Bauwesens ergehen besondere Bestimmungen.

Erste Aenderungsverordnung zum Luftschutzrecht

vom 13. August 1938

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

Art. I. (Berücksichtigt bei § 21 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937).

Art. II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 13. August 1938.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung: Milch

Zweite Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 566)

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern verordnet:

¹⁾ Im RGBl. steht irrtümlich „bauliche“.

§ 1

(1) Wer Neubauten sowie sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Um- und Erweiterungsbauten, die eine erhebliche Wertsteigerung eines bestehenden Gebäudes oder Gebäudeteils darstellen, ausführt, hat bauliche Maßnahmen durchzuführen, die den Anforderungen des Luftschutzes entsprechen.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieser Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

§ 2

Bei Um- und Erweiterungsbauten erstreckt sich die Verpflichtung des § 1 auch auf die vom Um- oder Erweiterungsbau nicht berührten Teile der bestehenden baulichen Anlage, wenn die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Pflichtigen zugemutet werden können.

§ 3

(1) Die Ueberwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt den Baupolizeibehörden. Die Baupolizeibehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung durchsetzen. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den geltenden Vorschriften. Das Verfahren ist gebührenfrei, soweit es durch Maßnahmen veranlaßt wird, die der Erfüllung der §§ 1 und 2 dienen.

(2) Die Bestimmungen des § 17 und des § 21 Abs. 1, 2 und 4¹⁾ der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 559) finden sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 4. Mai 1937

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Gö r i n g

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung: Dr. Krohn

Erste Ausführungsbestimmungen zum § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Schutzraumbestimmungen)

vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 568)

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 566) wird über den Bau von Schutzräumen innerhalb von Gebäuden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmt:

¹⁾ § 21 Abs. 1 und 2 geändert in: „§ 21 Abs. 1, 2 und 4“ durch Verordnung vom 1. 9. 39 (RGBl. I S. 1626) Art. II.